

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Starnberg auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II Wangen auf Fl.-Nr. 728/2, Gemarkung Wangen, Stadt Starnberg, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge; EU-weite Ausschreibung nach VOB/B; Landratsamt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7404, 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, betreffend die Fl.Nrn. 313 (teilw.) und 314, Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg

♦ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Starnberg auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II Wangen auf Fl.-Nr. 728/2, Gemarkung Wangen, Stadt Starnberg, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg hat beim Landratsamt Starnberg die Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II Wangen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung beantragt.

Das Wasserwerk Starnberg verfügt über vier Wassergewinnungsanlagen:

- Wassergewinnung Maisinger Schlucht mit 2 Tiefbrunnen
- Wassergewinnung Mamhofen mit 2 Großvertikalfilterbrunnen
- Wassergewinnung Schorn mit 1 Tiefbrunnen und
- Wassergewinnung Wangen mit 2 Tiefbrunnen.

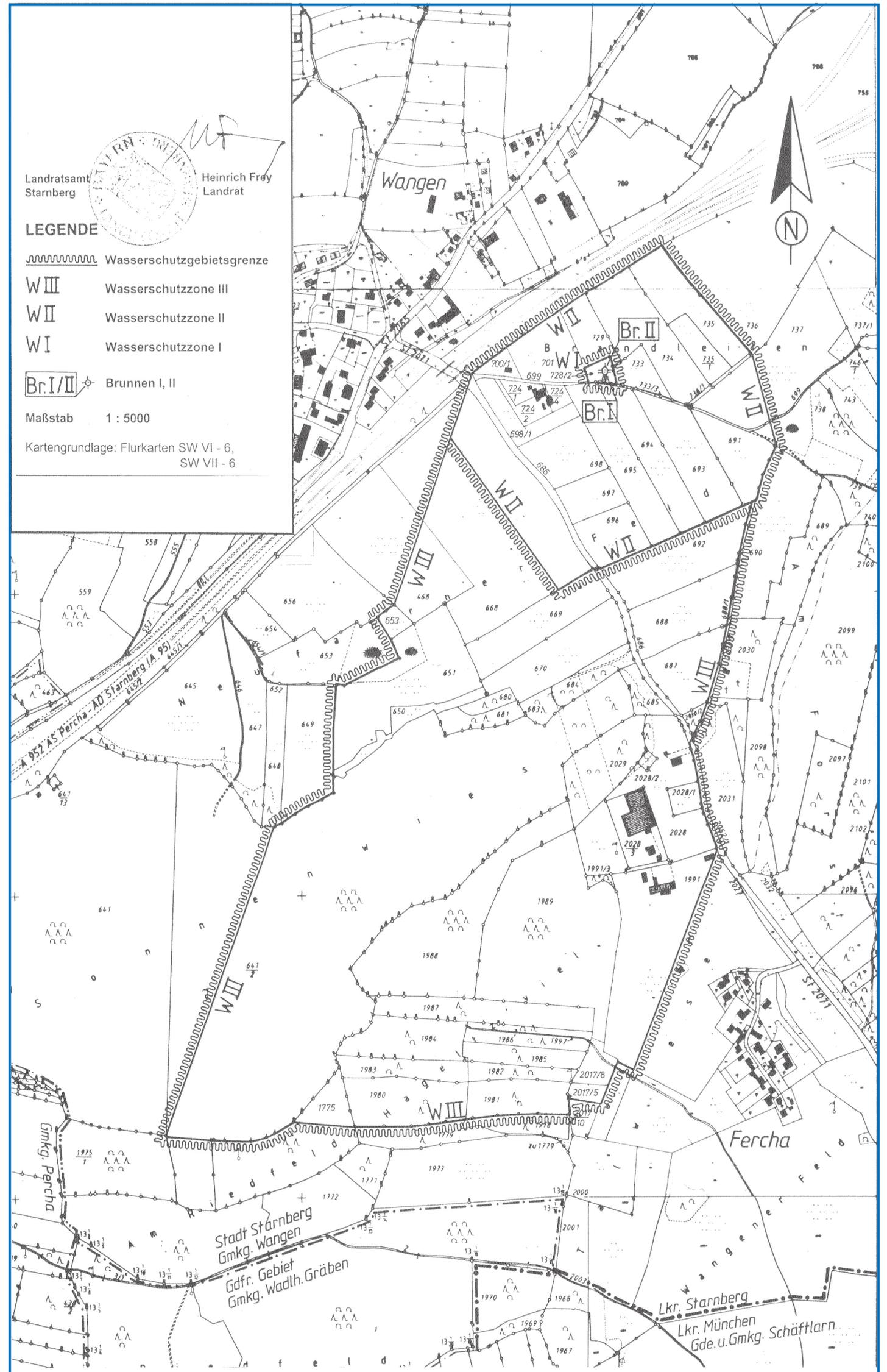
Die Stadt Starnberg nutzt zur Trinkwasserversorgung der Ortsteile Percha, Wangen, Schorn und Fercha die Brunnen I und II im Gewinnungsgebiet Wangen. Die beiden Brunnen befinden sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 728/2, Gemarkung Wangen, Stadt Starnberg. Sie liegen circa 130 m südlich der Bundesautobahn A 952, zwischen der Staatsstraße St 2071 und der A 95 an der Schorner Straße.

Brunnen I (TK Nr. 7934, Rechtswert 4456133, Hochwert 5319414) wurde 1962 auf eine Tiefe von 44,50 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 20.07.1977 rund 39,30 m unter Gelände.

Brunnen II (TK Nr. 7934, Rechtswert 4456131, Hochwert 5319427) wurde 1984 in rund 13 m Entfernung zum Brunnen I auf eine Tiefe von 49,30 m unter GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 03.12.1984 rund 39,20 m unter Gelände und wurde bei einer Entnahme während des Pumpversuchs von 18,5 l/s um 1,62 m abgesenkt. Brunnen I Wangen entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Mit der Bewilligung ist daher die Brunnensanierung verbunden, welche aus versorgungstechnischer Sicht erforderlich ist.

Der Brunnen II Wangen ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Aus ihm erfolgt die Hauptentnahme, Brunnen I dient als Ersatzbrunnen.

Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet: Wangen, Brunnen I und II vom 01. Dezember 1999



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

36. Ausgabe vom 09. September 2015

Seite 2

Mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 01.12.1999 wurde das Wasserschutzgebiet Wangen in der Stadt Starnberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Starnberg festgesetzt. Die Wasserschutzgebietsverordnung war im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48 vom 02.12.1999 bekannt gemacht.

Mit diesem festgesetzten Wasserschutzgebiet ist nach wie vor ein wirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet.

Nach Fristablauf der Gestattung zur Grundwasserentnahme in einem Umfang von 220.000 m³/Jahr umfasst die nun neu beantragte Bewilligung eine Jahresentnahme von 235.000 m³.

Die Stadt Starnberg beantragt unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen aus beiden Brunnen:

- Größte momentane Ableitungsmenge aus Brunnen I: 5,0 l/s
- Größte momentane Ableitungsmenge aus Brunnen II: 15,0 l/s
- Jährliche Ableitungsmenge aus Brunnen I und II: 235.000 m³/a
- Jährliche Ableitungsmenge aus Wassergewinnung Wangen und Schorn: 235.000 m³/a

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

21.09.2015 bis einschließlich 20.10.2015

**im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg,**

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Starnberg, 31.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 02.09.2015 die Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem

erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an-

gegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-393) im Zimmer 269 eingesehen werden.

◆ Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge; EU-weite Ausschreibung nach VOB/B; Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 29.08.2015 über das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:303770-2015:TEXT:DE:HTML&src=0>) auf elektronischem Weg folgende Arbeiten zur EU-weiten Ausschreibung im offenen Verfahren bekannt gemacht wurden:

Rahmenvertrag Errichtung von Systemcontainern als Asylbewerberunterkunft. Az. Asyl_F_03

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind über [REDACTED] mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern, [REDACTED] anzufordern.

Landratsamt Starnberg – Georg Scheitz, stv. Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 7404, 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, betreffend die Fl.Nrn. 313 (teiw.) und 314, Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 29.07.2015 liegt samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 17.09.2015 bis 19.10.2015

**bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt,
Vogelanger 2, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 03.09.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin